

77. Sind die Voraussetzungen des Widerrufs einer vor dem 1. Januar 1900 erklärten und vollzogenen Schenkung wegen Undanks nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder nach dem älteren Recht zu beurteilen, wenn der Widerruf erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und auf Tatsachen gestützt wird, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignet haben?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. Januar 1906 i. S. B. Bwe. (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. VI. 452/05.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Voraussetzungen des Widerrufs einer Schenkung wegen Undanks sind nach dem Rechte zu beurteilen, dem die Schenkung selbst untersteht, und zwar auch dann, wenn die Tatsachen, die das Widerrufsrecht begründen sollen, erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich ereignet haben.

So auch Habicht, Die Einwirkung des B.G.B. 10 3. Aufl. § 30 S. 268; Dernburg, Schuldverhältnisse 3. Aufl. 2. Abt. § 209 unter IV; Fuchs, in Gruchot's Beiträgen Bd. 44 S. 15.

Das Widerrufsrecht beruht auf der Erwägung, daß der Schenker die Schenkung nicht vorgenommen haben würde, wenn er das Verhalten des Beschenkten hätte voraussehen können. Die Schenkung ist von vornherein mit diesem Widerrufsrecht belastet; es wohnt ihr von Gesetzes wegen der Vorbehalt inne, daß der Schenker sie bei Eintritt

gewisser Umstände widerrufen kann. Dieses Recht bildet daher einen Bestandteil des Rechtsgeschäftes selbst; es entsteht nicht erst mit den den Widerruf begründenden Thatfachen, sondern wird durch diese nur ausgelöst, wie sich auch daraus ergibt, daß auf das Widerrufsrecht nicht verzichtet werden kann, bevor der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist. Es ist somit zufolge der Vorschrift des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. in seinen Voraussetzungen nur nach den Gesetzen zu beurteilen, die bei der Vornahme der Schenkung gegolten haben. Die gegenteilige Auffassung würde zu der — allerdings von der Revision vertretenen, aber — offenbar unzutreffenden Ansicht führen, daß eine Schenkung, die nach dem zur Zeit ihrer Vornahme in Geltung gewesenen Recht überhaupt nicht widerrufen werden konnte, dem im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Widerrufsrechte unterliegen würde. Der Umstand, daß das Widerrufsrecht auf Erwägungen sittlicher Natur beruht, rechtfertigt noch nicht die Anwendung des neuen Rechts (vgl. das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 178 flg.), und zwar um so weniger, als auch das ältere Recht von gleichen sittlichen Anschauungen getragen war. Zwingendes Recht enthalten die im Bürgerlichen Gesetzbuche über den Widerruf von Schenkungen gegebenen Vorschriften nur im § 533, dessen Tatbestand aber hier nicht in Frage ist.“ . . .